

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. **Mustr. Sonntagsblatt** (wöchentlich),
2. **Sine landwirthschaftliche Beilage** (monatlich).

Abonnementspreis:  
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche  
Zufendung.

**Amts-**



**Blatt**

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

zu  
**Pulsnik.**

**Inserate**  
sind bis Dienstag u. Freitag,  
Vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einspaltige Cor-  
puszeile (ober deren Raum)  
10 Pfennige.

**Geschäftsstellen**

bei  
Herrn Buchdruckereibes. Pabst  
in Königsbrück, in den An-  
noncen-Bureau von Haas-  
stein & Vogler u. „Invaliden-  
bank“ in Dresden, Rudolph  
Roffe in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

**Derundvierzigster Jahrgang.**

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein  
in Pulsnik.

**Sonnabend.**

**Ar. 89.**

**5. November 1892.**

Auf Fol. 220 des Handelsregisters für den hiesigen Amtsgerichts-Bezirk ist heute die Firma **Mohrendrogerie, Felix Herberg** in Pulsnik und als deren Inhaber **Herr Paul Felix Herberg**, Kaufmann daselbst, eingetragen worden.  
Pulsnik, am 3. November 1892.

Das Königliche Amtsgericht.  
Weise.

B.

## Bekanntmachung,

betreffend die Kontrollversammlungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Die diesjährigen Herbst-Kontrollversammlungen im Bezirk des Melbeamts Ramenz finden wie folgt statt:

**Mittwoch, den 9. November**, Vormittags 8, 10 und Nachmittags 2 Uhr in **Ramenz**, Schützenhaus;

**Donnerstag, den 10. November**, Vormittags 10 Uhr in **Schwepnitz**, Gasthof;

**Donnerstag, den 10. November**, Nachmittags 2 Uhr in **Königsbrück**, Schützenhaus;

**Freitag, den 11. November**, Vormittags 9 und 10 $\frac{1}{2}$  Uhr in **Pulsnik**, Schützenhaus;

**Freitag, den 11. November**, Nachmittags 1 Uhr in **Großröhersdorf**, Mittelgasthof.

Zur Herbst-Kontrollversammlung haben sich sämtliche Dispositions-Urlauber, Reservisten und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften zu stellen. Die Einberufung zu den Kontrollversammlungen erfolgt durch öffentliche Aufforderung. Dies geschieht, indem in jeder Ortschaft Seiten des Gemeindevorstandes in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wird, zu welcher Kontrollversammlung die betreffenden Mannschaften zu erscheinen haben.

Es hat sich jeder zur Theilnahme an der Kontrollversammlung Verpflichtete genau über Zeit und Ort derselben — ev. durch Befragen beim Gemeindevorstand — Gewißheit zu verschaffen.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Nichterscheinen wird bestraft.

Ramenz, am 19. October 1892.

Königliches Bezirks-Kommando.

## Bekanntmachung.

Im Reichsgesundheitsamte sind die Erfahrungsätze zusammengestellt worden, nach denen der Betrieb von Wasserwerken mit Sandfiltration zu führen ist, um in Fällen von Cholera oder sonstigen Seuchen die Ansteckungsgefahr thunlichst auszuschließen. Auf Anordnung der königlichen Kreishauptmannschaft werden diese Sätze nachstehend bekannt gemacht.

Ramenz, am 1. November 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Erdmannsdorf.

## Erfahrungsätze,

nach welchen der Betrieb von Wasserwerken mit Sandfiltration zu führen ist, um in Cholerazeiten Infectionsgefahren thunlichst auszuschließen.

- 1., Es ist dafür Sorge zu tragen, daß das zur Entnahme dienende Gewässer (Fluß, See und dergl.) so viel als möglich vor Verunreinigung durch menschliche Abgänge geschützt wird, namentlich ist das Anlegen von Fahrzeugen in der Nähe der Entnahmestelle zu verbieten.
- 2., Da die Sandfilter ein vollkommen keimfreies Wasser nicht liefern, sondern ihre Leistungsfähigkeit im Zurückhalten der Mikroorganismen, auch der Cholerakeime, nur eine beschränkte ist, darf der Anspruch an die Filter nicht über ein beschränktes Maß hinaus erhöht werden.
- 3., Die Filtrationsgeschwindigkeit darf **100 Millimeter in der Stunde** nicht überschreiten.
- 4., In solchen Orten, wo der Wasserverbrauch so hoch ist, daß die hiernach zulässige Filtrationsgeschwindigkeit überschritten wird, muß alsbald für Abhilfe gesorgt werden. Dies geschieht entweder durch Einschränkung des Wasserverbrauchs, in welcher Hinsicht die Einführung von Wassermessern für die einzelnen Häuser zu empfehlen ist, oder durch Vergrößerung der Filterfläche beziehungsweise Neuanlage weiterer Sandfilter.
- 5., Undurchlässig gewordene Filter dürfen nur soweit abgetragen werden, daß eine Sandschicht von mehr als 30 cm Stärke zurückbleibt.
- 6., Das erste, von einem frischangelassenen, beziehungsweise mit frischer Sandschicht versehenen Filter ablaufende Wasser ist, weil bakterienreich, **nicht** in den Reinwasserbehälter beziehungsweise in die Leitung einzulassen.
- 7., Die Leistung der Filter muß **täglich** durch bakteriologische Untersuchungen überwacht werden. Erscheinen im Filtrat plötzlich größere Mengen oder ungewohnte Arten von Mikroorganismen, so ist das Wasser vom Verbrauch auszuschließen und Abhilfe zu schaffen. Es empfiehlt sich sogar, das Filtrat eines jeden einzelnen Filters gesondert zu untersuchen.
- 8., Die sorgfältige Beachtung vorstehender Erfahrungsätze setzt die Gefahr des Uebertritts von Cholerakeimen in das Leitungswasser auf ein möglichst geringes Maß herab, wie dies neuerdings durch das Beispiel von Altona im Vergleiche zu Hamburg in großem Maßstabe erwiesen worden ist.

## Ueber den Wucher.

Giebts denn heutzutage noch Wucher? Wenn man an jene verzerrten Romanfiguren denkt, welche mit spindelbären, habgierig gekrümmten Fingern heimlich im Golde wühlen, mit grausamen, vampyrartigen Gesichtszügen ihre Opfer angrinsen und von der übrigen Welt mit banger Scheu gemieden werden, da wird man lange suchen müssen. Von dem einen oder anderen unserer Mitmenschen heißt es wohl, er mache „Geld-Geschäfte“, böse Zungen fügen vielleicht noch hinzu: „Krabattenmacher“. Aber lernt man den Betreffenden kennen, so giebt er sich als ein gutherziger, lebenswürdiger Mann, der die allgemeine Achtung seiner Mitmenschen genießt und wohl seinen Bekannten ab und zu einmal aushilft, selbstverständlich aus bloßer Freundschaft. „Gern machte er's überhaupt nicht, man habe schließlich für seine Gutmüthigkeit als Dank nur Aergerniß.“ Beschämt werdet ihr von dannen gehen. Da sieht man in der Zeitung ein Inserat, etwa: „Geld in jeder Höhe an Beamte und Militärs diskret“ u. s. w. Vielleicht sind da die Wucherer zu finden; mancher schreibt hin und erhält als Antwort das Schreiben eines Agenten, vorher so und so viel als Provisions-Vorschuß einzusenden, dann werde er — versuchen, ein Darlehn auf Wunsch zu beschaffen. Also auch da keine Wucherer, nur schlaue Agenten, die ihre Provisionskoffer auswerfen.

Und doch giebt es Wucherer! Und doch wuchert die Giftpflanze des Wuchers in übergroßer Fülle in unserem gesammten wirtschaftlichen Leben und erstreckt ihre geheimen Wurzelfäden in Regionen, wohin sich kaum die Phantasie des gewöhnlichen Sterblichen versteinen kann. Ein großer Theil unseres deutschen Volkes befindet sich in Wucherhänden; zahlreiche, sonst tüchtige Offiziere fallen

den Wucherern zum Opfer, falls sie sich nicht hart am Abgrund durch eine reiche Heirath noch retten können. Unendlich viel Gewerbetreibende und Kaufleute laufen dem Wucherer, der sich häufig ganz harmlos unter der Maske eines stillen Theilhabers zu nähern versteht, ahnungslos ins Garn. Es ist eben eine uralte Geschichte. Geld ist immer am wertvollsten, wenn man es nicht hat. Wer hundert Mark unbedingt haben muß, dem sind sie dreihundert fünfzig Mark werth und manch Einer verspricht gern dem edlen Menschenfreund, der ihm in seinen Nothen beispringt, dreihundert Mark zurückzahlen, wenn er sofort hundert Mark bekommt. Das ist die Nothlage. Und deshalb hat das Gesetz den mit Strafe bedroht, welcher die Nothlage eines Anderen dazu ausnützt, sich einen übermäßigen Gewinn zu verschaffen. Aber die Wucherer sind immer schlauer, als die Bewucherten. Die Wucherer wissen sehr gut Alles so einzurichten, daß das ganze Darlehn mehr wie ein Geschäft aussieht, bei dem beide Kontrahenten zu gewinnen hoffen. Wenn der eine Theil dabei übermäßig verliert, so ist das eben sein Geschäftsrisiko gewesen. Bei Beamten und Offizieren mag freilich von diesem Deckmäntelchen oft Abstand genommen werden, da es hier unnötig ist. Die Bewucherten sind mit Rücksicht auf ihre staatliche und gesellschaftliche Stellung zur Discretion verpflichtet.

Viele Wuchergeschäfte werden auch offenkundig unter der Flagge des Bankwesens getrieben. Der Wucherer mit Baustellen, bezw. Baugeldern steht in solcher Blüthe, daß hierin mit einer Urfache der allerorten grassirenden Wohnungsnoth zu suchen ist. Wir freuen uns, daß der Bundesrath sich demnächst mit einem Gesetzesentwurf über die Strafbestimmungen betr. den Wucher beschäftigen soll. Es sind ziemlich strenge Strafen vorgesehen. Man wird hoffen-

lich nicht nur den nackten, plumpen dilettantischen und deshalb weniger gefährlichen Wucher treffen, während der wahre, gefährliche, routinirte Wucher, der sich unter der Maske des loyalen Geschäfts verbirgt, ruhig sein Wesen weiter treiben kann. Die Bestimmung, daß Rechtsgeschäfte, bei denen die zugesicherten Vermögensvortheile im auffälligen Mißverhältniß zu den Leistungen stehen, als Wucher zu betrachten und deshalb ungültig seien, ist recht dehnbar. Die Wucherer werden stets eine Klausel finden, welche dem ihnen zugesicherten Gewinn den Anschein des Rechtmaßigen giebt. So lange der Gesetzgeber nicht mit ganz energischer Faust, ohne Rücksicht auf die verknöcherten Begriffe des römischen Rechtes, in dies Wespennest greift, so lange wird eine Besserung nicht eintreten.

## Vertliche und sächsische Angelegenheiten.

**Pulsnik.** Bei hiesiger Sparkasse wurden im Monat October 1892 348 Einzahlungen im Betrage von 24 923 M. 53 Pf. geleistet, dagegen erfolgten 177 Rückzahlungen im Betrage von 19 687 M. 8 Pf.

Der schöne Gebrauch, Kindern zum ersten Jahrestage Sparkassen-Bücher mit entsprechenden Einlagen als Pathengeschenk zu überweisen, bürgert sich erfreulicherweise immer mehr ein. Während andere Geschenke nutzlos daliegen oder auch durch baldige Ingebrauchnahme abgenutzt werden, so wächst im ersteren Falle die Einlage durch Zins und Zinseszinsen mit der Zeit zu einem kleinen Kapital an, welches dem Kinde bei der Konfirmation oder auch bei Eintritt in ein Lehr- oder sonstiges Civilverhältniß, oder auch später bei Gründung eines Geschäfts bezw. bei der Verheirathung eine willkommene Gabe sein wird. — Es ist vielfach die Wahrnehmung gemacht wor-

